



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 36

12. Jahrgang

Gelsenkirchen, 20.12.2012

**Inhalt: Geschäftsordnung Institut für Maschinenbau
Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
vom 20.12.2012**

286



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

**Geschäftsordnung
Institut für Maschinenbau
Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

vom 20.12.2012

Der Fachbereich „Maschinenbau und Facilities Management“ der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen hat aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 29 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) die folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben

Das Institut für Maschinenbau ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereiches Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen gemäß § -29 Abs. 1 HG.

Übergeordnete Aufgabe des Instituts ist die Förderung von Forschung und Lehre im Maschinenbau. Hierzu gehören insbesondere

- die Konzeption und Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen,
- die Verbindung von Theorie und Praxis in den Lehrgebieten durch entsprechende Veranstaltungen,
- die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

§ 2 Mitglieder des Instituts, Beirat

- (1) Mitglieder des Instituts sind alle Professorinnen und Professoren sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Lehreinheit Maschinenbau zugeordnet sind. Mitglied kann mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Instituts auch werden, wer als Mitglied eines Fachbereichs der Westfälischen Hochschule in besonderer Weise den Maschinenbau fördert.
- (2) Das Institut kann um einen Beirat ergänzt werden, dem Persönlichkeiten aus der Industrie, die das Institut fördern wollen, angehören.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet eine Institutssitzung statt, zu der alle Mitglieder des Instituts eingeladen werden.

§ 3 Vorstand

- (1) Die Institutsleitung obliegt einem Vorstand. Er berät und entscheidet über die in § 1 aufgeführten Aufgaben des Instituts.
- (2) Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Professorinnen und Professoren an. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 4 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Direktorin oder der Direktor ist gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstandes.

- (2) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes erstrecken sich auf die Geschäftsführung des Instituts. Er ist verantwortlich für die anfallenden administrativen Aufgaben und die Koordination der sich aus § 1 entwickelnden Aktivitäten. Er vertritt das Institut nach innen wie nach außen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet den Vorstand.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet den Fachbereichsrat und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 5

Verwendung von Drittmitteln

Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Zuwendungsgebers dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 10.10.2012.

Gelsenkirchen, den 17.12.2012

Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Alfons Rinschede

Bekannt gegeben und im Amtsblatt veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 20.12.2012

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann